

ius.focus

Juni 2019 Heft 6

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Rechtliche Qualifikation der Schuldneranweisung

Obligationenrecht (AT/BT)

Entschädigung für beruflich genutztes Zimmer

Gesellschaftsrecht

Frist zur Erstellung und Zusendung des Protokolls
über die Gesellschafterversammlung an den Kläger

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Versicherer als Streitgenossen mehrerer Unfälle?

Handels- und Wirtschaftsrecht

Begriff und Berechnung des einzuziehenden
Gewinns (Art. 35 Abs. 1 FINMAG)

Zivilprozessrecht

Praxisänderung in Bezug auf die Eintretensfrage
bei einer Teilklage

SchKG

Erforderlichkeit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung
als Beilage zum Verwertungsbegehren

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Abkehr vom formellen Charakter des
Gehörsanspruchs in internationalen Schiedsverfahren

Strafrecht, Strafprozessrecht

Präventive Erstellung eines DNA-Profiles?

Anwaltsrecht

Unzulässige Beeinflussung einer Zeugin?

ius.focus

Anwaltsrecht

Unzulässige Beeinflussung einer Zeugin?

Art. 12 lit. a und 17 Abs. 1 BGFA

Treffen des Anwalts des Beschuldigten mit einem mutmasslichen Opfer sexueller Gewalt verletzen die erwartete erhöhte Sorgfaltspflicht auf krasse Weise. [162]

BGer 2C_536/2018 vom 25. Februar 2019

Rechtsanwalt A. war amtlicher Verteidiger von B., der vom Kantonsgericht St. Gallen am 20. Mai 2016 unter anderem der mehrfachen sexuellen Nötigung sowie der mehrfachen Vergewaltigung zulasten von C. für schuldig gesprochen wurde. Die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen stellte am 19. April 2017 fest, A. habe gegen die Berufsregeln verstossen, indem er mit C., die potentielle Opfer, potentielle Zeugin und Ex-Partnerin von B. war, zweimal Kontakt aufgenommen habe. Das ausgesprochene zweijährige Berufsausübungsverbot wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen am 9. Mai 2018 aus general- und spezialpräventiven Erwägungen auf ein Jahr reduziert, das Verbot, sich während dieser Zeit als «Rechtsanwalt» oder als «öffentlicher Notar» zu bezeichnen, wurde bestätigt.

A. bestreitet, dass die beiden Treffen mit C. in den Räumlichkeiten seines Anwaltsbüros private Zeugenbefragungen gewesen seien, es sei auch nicht erwiesen, dass er den Kontakt mit C. gesucht habe. Für das Bundesgericht ist es unerheblich, ob die Kontaktnahme vornehmlich im Zusammenhang mit dem Strafverfahren und auf wessen Initiative erfolgte. Relevant ist, dass durch die Treffen objektiv betrachtet die Gefahr einer (selbst unbeabsichtigten) Beeinflussung der Zeugin bestand und dass A. dies hätte erkennen können. Solche Treffen des Anwalts des Beschuldigten mit dem mutmasslichen Opfer mehrfacher Vergewaltigungen, mehrfacher sexueller Nötigungen und mehrfacher Körperverletzungen sind grundsätzlich nicht mit der Auflage vereinbar, die störungsfreie behördliche Sachverhaltsermittlung zu gewährleisten. Somit liegt ein Verstoß gegen das Gebot der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsaus-

übung (Art. 12 lit. a BGFA) vor, das auch das Unterlassen von Verhalten, das die Gefahr einer Zeugenbeeinflussung zur Folge haben könnte, umfasst.

Die Erwägungen des Verwaltungsgerichts, dass das Vorgehen von A. grundsätzlich geeignet war, bei einem unbefangenen Dritten den Anschein einer aktiven Zeugenbeeinflussung zu wecken, teilt das Bundesgericht. Die Treffen mit C. sind auch ohne sachlichen Grund und ohne Vorsichtsmassnahmen (z.B. schriftliches Ersuchen um ein Gespräch, Hinweis, dass Erscheinen und Aussage freiwillig seien, Beizug einer Drittperson als Gesprächszeugin) erfolgt.

Von den Disziplinar massnahmen gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA ist das Berufsausübungsverbot das einschneidendste, es ist grundsätzlich erst im Wiederholungsfall zu verhängen. Ein Wiederholungsfall liegt vor, A. wurde 2009 das Anwaltspatent entzogen (vgl. BGer 2C_183/2010 vom 21. Juli 2010). Somit ist unerheblich, dass die Vorinstanz auch auf im Jahre 2014 verhängte disziplinarische Bussen abstellt, die erst nach dem hier vorgeworfenen Verhalten verhängt wurden. Wenn es um die anzuordnende Massnahme geht, auferlegt sich das Bundesgericht Zurückhaltung. Es greift nur ein, wenn die Sanktion als willkürlich und unverhältnismässig erscheint. A. hat angesichts der psychisch besonders schwierigen Lage eines mutmasslichen Opfers sexueller Gewalt die zu erwartende erhöhte anwaltliche Sorgfaltspflicht auf krasse Weise verletzt. Ein einjähriges Berufsausübungsverbot ist zwar hart, aber auch nicht willkürlich oder unverhältnismässig. Während der Verbotsdauer kann A. als Rechtsberater wirken.

Das Verbot der Titelführung ist eine kantonale administrative Massnahme. Dafür besteht aber im St. Galler Anwaltsgesetz keine genügende gesetzliche Grundlage.

Kommentar

Das Verbot, dass ein Anwalt Kontakt mit Zeugen hat, erscheint in gewissen Situationen, vor allem bei handelsrechtlichen (Schieds-)Verfahren, überholt zu sein. In der Konstellation, die beim referierten Entscheid vorliegt, ist das Kontaktverbot zweifellos gerechtfertigt und Verstösse sind von den Aufsichtsbehörden angemessen zu ahnden. Die ausgesprochene Sanktion ist, auch angesichts des beruflichen «Vorlebens», nicht zu beanstanden.

Kantonale gesetzliche Grundlagen für ein Titelführungsverbot während der Verbotsdauer sollten geschaffen werden, sodass beim Konsumenten, der nicht routinemässig das Anwaltsregister konsultieren wird, keine falschen Erwartungen bestehen.